

Mitteilung an die Anleger von UBS (CH) Institutional Fund 3

Umbrella-Fonds nach schweizerischem Recht der Art «**Übrige Fonds für traditionelle Anlagen**»

I. Vereinigung von UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds CHF Ausland Medium Term Passive II und UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Ausland Medium Term Passive

UBS Fund Management (Switzerland) AG als Fondsleitung beabsichtigt UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds CHF Ausland Medium Term Passive II («übertragendes Teilvermögen») und UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Ausland Medium Term Passive («übernehmendes Teilvermögen») am 6. Mai 2024 per 3. Mai 2024 zu vereinigen. UBS Switzerland AG als Depotbank hat sich mit dem Vorgehen einverstanden erklärt.

In den vergangenen zwölf Monaten erfolgten im übertragenen Teilvermögen nur wenige Zeichnungen und auch in Zukunft ist eine Zunahme der Mittelzuflüsse nicht zu erwarten. Der Fondsleitung und der Depotbank erscheint es deshalb im Interesse der Anleger, die Teilvermögen zu vereinigen. Damit die Voraussetzung der grundsätzlichen Übereinstimmung der entsprechenden Bestimmungen im Fondsvertrag bezüglich der betroffenen Teilvermögen vor Beginn des Vereinigungsverfahrens gegeben ist, bedarf es nachfolgender Änderungen des Fondsvertrags.

1. Die Fondsleitung (§ 3)

Ziff. 2 soll angepasst werden und wie folgt lauten:

[...]

«Sie informieren über legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.»

2. Die Depotbank (§ 4)

Ziff. 9 soll neu hinzugefügt werden:

[...]

«9. Für die Teilvermögen «Equities Switzerland II», «Bonds CHF Ausland Medium Term Passive II» und «Bonds CHF Inland Medium Term Passive II» gilt: Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investiert, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.»

3. Die Anleger (§ 5)

Ziff. 1 soll angepasst werden und inskünftig wie folgt lauten:

«Für die Teilvermögen «Bonds CHF Ausland Medium Term Passive II», «Bonds CHF Inland Medium Term Passive II» und «Equities Switzerland II» ist der Kreis der Anleger nicht beschränkt. Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 3 möglich.

Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.»

[...]

4. Anteile und Anteilsklassen (§ 6)

Ziff. 1 soll angepasst werden und inskünftig wie folgt lauten:

«Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen (für die Teilvermögen «Bonds CHF Ausland Medium Term Passive II» und «Bonds CHF Inland Medium

Term Passive II» sind keine Ausschüttungen vorgesehen) oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen.»

Ziff. 3 soll angepasst werden und inskünftig wie folgt lauten:

«3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

Zur Zeit bestehen für alle Teilvermögen folgende Anteilsklassen mit den Bezeichnungen «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X» und «Q». Für die Teilvermögen «Bonds CHF Ausland Medium Term Passive II» und «Bonds CHF Inland Medium Term Passive II» bestehen zusätzlich die Anteilsklassen «F» and «W».»

Alle Anteilsklassen werden nur als Namensanteile emittiert.

Die Anteilsklassen unterscheiden sich wie folgt:

[...]

A) Die folgenden Anteilsklassen sind nicht auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt:

a) «W»: Anteile der Anteilsklasse «W» werden sämtlichen Anlegern angeboten. Für die Anteilsklasse «W» ist keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand erforderlich. Die Anteile der Anteilsklasse «W» werden als Inhaberanteile emittiert. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §17 Ziff. 7) ist bei Anteilen der Anteilsklasse «W» ausgeschlossen.

B) Die folgenden Anteilsklassen sind auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt:

[...]

g) «F»: Anteile der Anteilsklasse «F» können nur an Investoren abgegeben werden, welche einen schriftlichen Vermögensverwaltungsauftrag mit Konzerngesellschaften von UBS Group AG abgeschlossen haben. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Die Anteile der Anteilsklassen «F» werden nur als Namensanteile emittiert.

[...]

Für die Teilvermögen «Bonds CHF Ausland Medium Term Passive II» und «Bonds CHF Inland Medium Term Passive II» können Anteile in einer gegenüber der Rechnungseinheit abgesicherten oder anderen denominierten Währung bestehen und werden nicht in der Rechnungseinheit des Teilvermögens, sondern in der in Klammern genannten Währung (Referenzwährung) der Anteilsklassenbezeichnung ausgegeben und zurückgenommen.»

5. Anlagepolitik (§ 8)

Ziff. 1 der allgemeinen Anlagepolitik soll wie folgt angepasst werden:

«1. Für die Teilvermögen «Equities Switzerland II», «Bonds CHF Ausland Medium Term Passive II» und «Bonds CHF Inland Medium Term Passive II» weist die im Namen des einzelnen Teilvermögens enthaltene Währungsbezeichnung lediglich auf die Währung hin, in der die Performance des jeweiligen Teilvermögens gemessen wird und nicht auf die Anlagewährung des Anlagefonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung der einzelnen Teilvermögen optimal eignen.»

Ziff. 1 Bst. a) soll wie folgt lauten:

- a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verkündete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht (einschliesslich börsennotierte SPACs – ausgeschlossen davon sind die Teilvermögen «Bonds CHF Ausland Medium Term Passive II» und «Bonds CHF Inland Medium Term Passive II») oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;»

Im Besonderen Teil des Fondsvertrags (Teil II) soll unter § 8L die Ziff. 3 der speziellen Anlagepolitik des Teilvermögens «Bonds CHF Ausland Medium Term Passive II» angepasst werden und inskünftig wie folgt lauten:

- «3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern, die ihren Sitz im Ausland haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz im Ausland halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität im Ausland haben und die ein Mindest-Rating von BBB von S&P oder Fitch oder Baa3 von Moody's oder ein gleichwertiges Rating (Investment-Grade) aufweisen;
- ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
- ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- ad) auf Schweizer Franken lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die bezüglich den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit, sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, und die bezüglich den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
 - Auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c und d, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben auf Sicht und Zeit.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) darauf insgesamt höchstens

10%;

- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.
- ~~Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.~~
- zudem muss die durchschnittliche Laufzeit des Teilvermögens zwischen ein und fünf Jahren liegen, wobei die Restlaufzeit der Einzelanlagen zehn Jahre nicht überschreiten darf.»

6. Effektenleihe (§ 10)

Ziff. 1 soll angepasst werden und neu wie folgt lauten:

«1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen (mit Ausnahme der Teilvermögen, für die in § 8 Ziff. 2 3 Bst. c die Effektenleihe ausgeschlossen ist) sämtliche Arten von Effekten ausleihen (= Securities Lending gilt für die Teilvermögen «Equities Switzerland II», «Bonds CHF Ausland Medium Term Passive II» und «Bonds CHF Inland Medium Term Passive II»), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.»

[...]

7. Derivate (§ 12L)

Im Besonderen Teil des Fondsvertrags (Teil II) soll unter § 12L der Commitment-Ansatz I angewandt werden.

8. Risikoverteilung (§15 L)

Ziff. 5 soll angepasst werden und neu wie folgt lauten:

«5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
~~Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteiisikos nicht berücksichtigt.»~~

Ziff. 9 soll angepasst werden und neu wie folgt lauten:

«9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.»

9. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (§ 17)

Ziff. 7 soll angepasst werden und neu wie folgt lauten:

«7. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet («Sacheinlage» oder «contribution in kind» genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslage» oder «redemption in kind»). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Für die Teilvermögen «Bonds CHF Ausland Medium Term Passive II» und «Bonds CHF Inland Medium Term Passive II» gilt: Jeder Anleger, sofern in den Bestimmungen einer Anteilsklasse nicht ausgeschlossen, kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet («Sacheinlage» oder «contribution in kind» genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslage» oder «redemption in kind»). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.»

[...]

10. Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (§ 18)

Ziff. 2 und 3 soll angepasst werden und neu wie folgt lauten:

«2. Für die Teilvermögen «Bonds CHF Ausland Medium Term Passive II» und «Bonds CHF Inland Medium Term Passive II» gilt: Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahme-Kommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 3% des Nettoinventarwerts belastet werden. Der effektiv angewandte Satz ist aus dem Anhang ersichtlich.»

«3. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erhebt die Fondsleitung zudem zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens die Nebenkosten, die dem Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (vgl. § 17 Fondsvertrag Teil II). Der jeweils angewandte Höchstsatz ist aus dem Anhang ersichtlich. Davon ausgeschlossen sind die Teilvermögen «Equities Switzerland II», «Bonds CHF Ausland Medium Term Passive II» und «Bonds CHF Inland Medium Term Passive II».»

11. Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (§ 19)

Ziff. 1 soll angepasst werden und neu wie folgt lauten:

«1. Für die in § 6 Ziff. 4 umschriebenen Tätigkeiten und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben, stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine pauschale Verwaltungskommission bzw. Kommission gemäss nachfolgender Aufstellung des Nettofondsvermögens der Teilvermögen in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils monatlich ausbezahlt wird (pauschale Verwaltungskommission bzw. Kommission).

a) Anteilsklasse «I-A1», «I-A2» und «I-A3»

Für die Anteilsklassen gilt eine Kommission von maximal 1.300% p.a.

b) Anteilsklasse «I-B»

Für die Anteilsklassen gilt eine Kommission für Fondsadministration von maximal 0.200% p.a.

Zusätzlich werden die durch den Anleger zu tragenden Kosten (maximal 1.3% des Nettoinventarwertes) für die Vermögensverwaltung und den Vertriebstätigkeit über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt.

c) Anteilsklasse «I-X»

0.000% p.a.

Die durch den Anleger zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklasse «I-X» zu erbringenden Leistungen werden über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt (maximal 1.3% des Nettoinventarwertes - vgl. § 6 Ziff. 4).

d) Anteilsklasse «U-X»

Die durch den Anleger zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklasse «U-X» zu erbringenden Leistungen werden über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt (maximal 1.3% des Nettoinventarwertes - vgl. § 6 Ziff. 4). Für die Teilvermögen «Bonds CHF Ausland Medium Term Passive II» und «Bonds CHF Inland Medium Term Passive II» gilt ausschliesslich eine Kommission von maximal 0.000% p.a.

e) Anteilsklasse «Q»

Für die Anteilsklasse gilt eine Kommission von maximal 1.3%. Für die Teilvermögen «Bonds CHF Ausland Medium Term Passive II» und «Bonds CHF Inland Medium Term Passive II» gilt ausschliesslich eine Kommission von maximal 0.630% p.a.

f) Anteilsklasse «F»

Für diese Anteilsklasse gilt eine Kommission von maximal 1.300% p.a.

i) Anteilsklasse «W»

Für diese Anteilsklasse gilt eine Kommission von maximal 1.300% p.a.

In Ziff. 2 soll neu Bst. o hinzugefügt werden:

«o. Kosten und Gebühren, welche durch die Rückforderung oder Befreiung von ausländischer Quellensteuer entstehen, können ausschliesslich dem Vermögen der Teilvermögen «Bonds CHF Ausland Medium Term Passive II» und «Bonds CHF Inland Medium Term Passive II» belastet werden.»

12. Rechenschaftsablage (§ 20)

Ziff. 2 soll angepasst werden und neu wie folgt lauten:

«2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. April bis 31. März. Für die Teilvermögen «Bonds CHF Ausland Medium Term Passive II» und «Bonds CHF Inland Medium Term Passive II» läuft das Rechnungsjahr jeweils vom 1. Oktober bis 30. September.»

13. Verwendung des Erfolges (§ 22)

Ziff. 3 soll angepasst werden und neu wie folgt lauten:

«2. Auf eine Thesaurierung resp. Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden (ausgeschlossen davon sind die Teilvermögen «Bonds CHF Ausland Medium Term Passive II» und «Bonds CHF Inland Medium Term Passive II»), wenn:

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorge-tragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilskasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes der kollektiven Kapitalanlage oder der Anteilsklasse beträgt, und
- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorge-tragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilskasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlagen bzw. der Anteilskasse beträgt.»

14. Vereinigung

Die Voraussetzungen und das Verfahren der Vereinigung sind in Art. 114 f. der Kollektivanlagenverordnung und in § 24 des Fondsvertrags geregelt. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu der Vereinigung wurde von der gesetzlichen Prüfgesellschaft Ernst & Young AG geprüft.

Die Vereinigung von UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds CHF Ausland Medium Term Passive II und UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Ausland Medium Term Passive erfolgt am 6. Mai 2024 per 3. Mai 2024 durch Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des über-tragenden Teilvermögens auf das übernehmende Teilvermögen. Sowohl die Bewertung der Vermögenswerte als auch die Berechnung der Umtauschverhältnisse werden am 6. Mai 2024 per 3. Mai 2024 vorgenommen. Das übertragende Teilvermögen wird dabei ohne Liquidation aufgelöst. Die Bestimmungen des Fondsvertrags des übernehmenden Teilvermö-gens gelten ab Vereinigung auch für das übertragende Teilvermögen. Vorbehältlich der Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA treten die Änderungen des Fondsvertrags gemäss vorstehender Ziff. 1 bis 13 zusammen mit der Vereinigung per 3. Mai 2024 in Kraft.

Um die Gleichstellung der Anleger in Bezug auf die in den einzelnen Teilvermögen aufgelaufenen Vermögenserträge zu gewährleisten, wird der aufgelaufene Vermögensertrag des betroffenen Teilvermögens UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds CHF Ausland Medium Term Passive II am 25. März 2024 mit Wirkung zum 27. März 2024 thesauriert.

Zeichnungen und Rücknahmen des übertragenden Teilvermögens UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds CHF Ausland Medium Term Passive II werden am 29. April 2024 nach Cut-off eingestellt.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge des übertragenden Teilvermögens, welche bis 15.00 Uhr des 29. April 2024 bei der Depotbank erfasst werden, werden normal abgerechnet. Bei buchmässig geführten Anteilen erfolgt aufgrund des Umtauschverhältnisses automatisch eine Umbuchung.

Ernst & Young AG als gesetzliche Prüfgesellschaft wird die Abwicklung der Vereinigung überwachen und prüfen. Nach erfolgter Vereinigung und abgeschlossener Prüfung der Vereinigung durch die Prüfgesellschaft wird die Fondsleitung den Vollzug der Vereinigung mit Bekanntgabe der Umtauschverhältnisse sowie der Bestätigung der Prüfgesellschaft über die ordnungsgemässe Durchführung im Publikationsorgan des Umbrella-Fonds veröffentlichen.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) informieren wir die Anleger darüber, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in Art. 35a Abs. 1 Bst. a – g KKV aufgeführten Angaben beschränkt. Damit

unterliegen die in Ziffer 3 bis 13 aufgeführten Änderungen der Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA.

Im Weiteren weisen wir die Anleger in Übereinstimmung mit Art. 27 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) darauf hin, dass sie gegen die vorstehenden Fondsvertragsänderungen innert 30 Tagen nach der Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, Einwendungen erheben oder dass sie unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

Die Vereinigung kann steuerliche Auswirkungen auf bestehende Beteiligungen haben. Die Anleger werden gebeten, diesbezüglich Ihren Steuerberater zu kontaktieren.

Die Fondsvertragsänderungen im Wortlaut sowie die letzten Jahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung, über das Internet unter www.ubs.com/fonds sowie bei der UBS Infoline unter der Telefonnummer 0800 899 899 bezogen werden.

II. Vereinigung von UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds CHF Inland Medium Term Passive II und UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Inland Medium Term Passive

UBS Fund Management (Switzerland) AG als Fondsleitung beabsichtigt UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds CHF Inland Medium Term Passive II («übertragendes Teilvermögen») mit UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Inland Medium Term Passive («übernehmendes Teilvermögen») am 29. April 2024 per 26. April 2024 zu vereinigen. UBS Switzerland AG als Depotbank hat sich mit dem Vorgehen einverstanden erklärt.

In den vergangenen zwölf Monaten erfolgten im übertragenen Teilvermögen nur wenige Zeichnungen und auch in Zukunft ist eine Zunahme der Mittelzuflüsse nicht zu erwarten. Der Fondsleitung und der Depotbank erscheint es deshalb im Interesse der Anleger, die Teilvermögen zu vereinigen. Damit die Voraussetzung der grundsätzlichen Übereinstimmung der entsprechenden Bestimmungen im Fondsvertrag bezüglich der betroffenen Teilvermögen vor Beginn des Vereinigungsverfahrens gegeben ist, bedarf es nachfolgender Änderungen des Fondsvertrags.

1. Die Fondsleitung (§ 3)

Ziff. 2 soll angepasst werden und wie folgt lauten:

[...]

«Sie ~~informieren über~~ legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.»

2. Die Depotbank (§ 4)

Ziff. 9 soll neu hinzugefügt werden:

[...]

«9. Für die Teilvermögen «Equities Switzerland II», «Bonds CHF Ausland Medium Term Passive II» und «Bonds CHF Inland Medium Term Passive II» gilt: Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investiert, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.»

3. Die Anleger (§ 5)

Ziff. 1 soll angepasst werden und inskünftig wie folgt lauten:

«Für die Teilvermögen «Bonds CHF Ausland Medium Term Passive II», «Bonds CHF Inland Medium Term Passive II» und «Equities Switzerland II» ist der Kreis der Anleger nicht beschränkt. Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 3 möglich.

Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.»

[...]

4. Anteile und Anteilsklassen (§ 6)

Ziff. 1 soll angepasst werden und inskünftig wie folgt lauten:

«Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen (für die Teilvermögen «Bonds CHF Ausland Medium Term Passive II» und «Bonds CHF Inland Medium Term Passive II» sind keine Ausschüttungen vorgesehen) oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen.»

Ziff. 3 soll angepasst werden und inskünftig wie folgt lauten:

«3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

Zur Zeit bestehen für alle Teilvermögen folgende Anteilsklassen mit den Bezeichnungen «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X» und «Q». Für die Teilvermögen «Bonds CHF Ausland Medium Term Passive II» und «Bonds CHF Inland Medium Term Passive II» bestehen zusätzlich die Anteilsklassen «F» and «W».

Alle Anteilsklassen werden nur als Namensanteile emittiert.

Die Anteilsklassen unterscheiden sich wie folgt:

[...]

A) Die folgenden Anteilsklassen sind nicht auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt:

a) «W»: Anteile der Anteilsklasse «W» werden sämtlichen Anlegern angeboten. Für die Anteilsklasse «W» ist keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand erforderlich. Die Anteile der Anteilsklasse «W» werden als Inhaberanteile emittiert. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §17 Ziff. 7) ist bei Anteilen der Anteilsklasse «W» ausgeschlossen.

B) Die folgenden Anteilsklassen sind auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt:

[...]

g) «F»: Anteile der Anteilsklasse «F» können nur an Investoren abgegeben werden, welche einen schriftlichen Vermögensverwaltungs-auftrag mit Konzerngesellschaften von UBS Group AG abgeschlossen haben. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Die Anteile der Anteilsklassen «F» werden nur als Namensanteile emittiert.

[...]

Für die Teilvermögen «Bonds CHF Ausland Medium Term Passive II» und «Bonds CHF Inland Medium Term Passive II» können Anteile in einer gegenüber der Rechnungseinheit abgesicherten oder anderen denominierten Währung bestehen und werden nicht in der Rechnungseinheit des Teilvermögens, sondern in der in Klammern genannten Währung (Referenzwährung) der Anteilsklassenbezeichnung ausgegeben und zurückgenommen.»

5. Anlagepolitik (§ 8)

Ziff. 1 der allgemeinen Anlagepolitik soll wie folgt angepasst werden:

«1. Für die Teilvermögen «Equities Switzerland II», «Bonds CHF Ausland Medium Term Passive II» und «Bonds CHF Inland Medium Term Passive II» weist die im Namen des einzelnen Teilvermögens enthaltene Währungsbezeichnung lediglich auf die Währung hin, in der die Performance des jeweiligen Teilvermögens gemessen wird und nicht auf die Anlagewährung des Anlagefonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung der einzelnen Teilvermögen optimal eignen.»

Ziff. 1 Bst. a) soll wie folgt lauten:

b) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht (einschliesslich börsennotierte SPACs – ausgeschlossen davon sind die Teilvermögen «Bonds CHF Ausland Medium Term Passive II» und «Bonds CHF Inland Medium Term Passive II») oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;»

Im Besonderen Teil des Fondsvertrags (Teil II) soll unter § 8K die Ziff. 3 der speziellen Anlagepolitik des Teilvermögens «Bonds CHF Inland Medium Term Passive II» angepasst werden und inskünftig wie folgt lauten:

- «3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern, die ihren Sitz in der Schweiz haben und die ein Mindest-Rating von BBB- von S&P oder Fitch oder Baa3 von Moody's oder ein gleichwertiges Rating (Investment Grade) aufweisen;
- ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
- ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- ad) auf Schweizer Franken lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die bezüglich den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit; sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, und die bezüglich den in Ziff. 3 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c und d, die den in Ziff. 3 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben auf Sicht und Zeit.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Teilvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) darauf insgesamt höchstens 10%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
 - ~~Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.~~
 - zudem muss die durchschnittliche Laufzeit des Teilvermögens zwischen ein und fünf Jahren liegen, wobei die Restlaufzeit der Einzelanlagen zehn Jahre nicht überschreiten darf.»

6. Effektenleihe (§ 10)

Ziff. 1 soll angepasst werden und neu wie folgt lauten:

«1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen (mit Ausnahme der Teilvermögen, für die in § 8 Ziff. 2 3 Bst. c die Effektenleihe ausgeschlossen ist) sämtliche Arten von Effekten ausleihen (= Securities Lending gilt für die Teilvermögen «Equities Switzerland II», «Bonds CHF Ausland Medium Term Passive II» und «Bonds CHF Inland Medium Term Passive II»), die an

einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.»

[...]

7. Derivate (§ 12K)

Im Besonderen Teil des Fondsvertrags (Teil II) soll unter § 12K der Commitment-Ansatz I angewandt werden.

8. Risikoverteilung (§15 K)

Ziff. 5 soll angepasst werden und neu wie folgt lauten:

«5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
~~Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.»~~

Ziff. 9 soll angepasst werden und neu wie folgt lauten:

«9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. ~~Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.»~~

Ziff. 12 soll angepasst werden und neu wie folgt lauten:

«12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% pro Emittent angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von international Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35 % nicht kumuliert werden.
 Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% pro Emittent angehoben, wenn die Effekten von der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG oder der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute AG begeben oder garantiert werden. Es dürfen dabei höchstens 30% des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens in Effekten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht. ~~Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.»~~

15. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (§ 17)

Ziff. 7 soll angepasst werden und neu wie folgt lauten:

«7. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet («Sacheinlage» oder «contribution in kind» genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslage» oder «redemption in kind»). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Für die Teilvermögen «Bonds CHF Ausland Medium Term Passive II» und «Bonds CHF Inland Medium Term Passive II» gilt: Jeder Anleger, sofern in den Bestimmungen einer Anteilsklasse nicht ausgeschlossen, kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet («Sacheinlage» oder «contribution in kind» genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslage» oder «redemption in kind»). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet,

Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.»
[...]

16. Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (§ 18)

Ziff. 2 und 3 soll angepasst werden und neu wie folgt lauten:
«2. Für die Teilvermögen «Bonds CHF Ausland Medium Term Passive II» und «Bonds CHF Inland Medium Term Passive II» gilt: Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahme-Kommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 3% des Nettoinventarwerts belastet werden. Der effektiv angewandte Satz ist aus dem Anhang ersichtlich.

3. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erhebt die Fondsleitung zudem zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens die Nebenkosten, die dem Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (vgl. § 17 Fondsvertrag Teil II). Der jeweils angewandte Höchstsatz ist aus dem Anhang ersichtlich. Davon ausgeschlossen sind die Teilvermögen «Equities Swizterland II», «Bonds CHF Ausland Medium Term Passive II» und «Bonds CHF Inland Medium Term Passive II».»

17. Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (§ 19)

Ziff. 1 soll angepasst werden und neu wie folgt lauten:

«1. Für die in § 6 Ziff. 4 umschriebenen Tätigkeiten und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben, stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine pauschale Verwaltungskommission bzw. Kommission gemäss nachfolgender Aufstellung des Nettofondsvermögens der Teilvermögen in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils monatlich ausbezahlt wird (pauschale Verwaltungskommission bzw. Kommission).

d) Anteilsklasse «I-A1», «I-A2» und «I-A3»

Für die Anteilsklassen gilt eine Kommission von maximal
1.300% p.a.

e) Anteilsklasse «I-B»

Für die Anteilsklassen gilt eine Kommission für Fondsadministration von maximal 0.200% p.a.

Zusätzlich werden die durch den Anleger zu tragenden Kosten (maximal 1.3% des Nettoinventarwertes) für die Vermögensverwaltung und den Vertriebstätigkeit über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt.

f) Anteilsklasse «I-X»
0.000%p.a.

Die durch den Anleger zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklasse «I-X» zu erbringenden Leistungen werden über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt (maximal 1.3% des Nettoinventarwertes - vgl. § 6 Ziff. 4).

d) Anteilsklasse «U-X»

Die durch den Anleger zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklasse «U-X» zu erbringenden Leistungen werden über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt (maximal 1.3% des Nettoinventarwertes - vgl. § 6 Ziff. 4). Für die Teilvermögen «Bonds CHF Ausland Medium Term Passive II» und «Bonds CHF Inland Medium Term Passive II» gilt ausschliesslich eine Kommission von maximal 0.000% p.a.

e) Anteilsklasse «Q»

Für die Anteilsklasse gilt eine Kommission von maximal 1.3%.
Für die Teilvermögen «Bonds CHF Ausland Medium Term Passive II» und «Bonds CHF Inland Medium Term Passive II» gilt ausschliesslich eine Kommission von maximal 0.630% p.a.

f) Anteilsklasse «F»

Für diese Anteilsklasse gilt eine Kommission von maximal
1.300% p.a.

i) Anteilsklasse «W»

Für diese Anteilsklasse gilt eine Kommission von maximal
1.300% p.a.»

In Ziff. 2 soll neu Bst. o hinzugefügt werden:

«o. Kosten und Gebühren, welche durch die Rückforderung oder Befreiung von ausländischer Quellensteuer entstehen, können ausschliesslich dem Vermögen der Teilvermögen «Bonds CHF Ausland Medium Term Passive II» und «Bonds CHF Inland Medium Term Passive II» belastet werden.»

18. Rechenschaftsablage (§ 20)

Ziff. 2 soll angepasst werden und neu wie folgt lauten:

«2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. April bis 31. März. Für die Teilvermögen «Bonds CHF Ausland Medium Term Passive II» und «Bonds CHF Inland Medium Term Passive II» läuft das Rechnungsjahr jeweils vom 1. Oktober bis 30. September.»

19. Verwendung des Erfolges (§ 22)

Ziff. 3 soll angepasst werden und neu wie folgt lauten:

«2. Auf eine Thesaurierung resp. Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden (ausgeschlossen davon sind die Teilvermögen «Bonds CHF Ausland Medium Term Passive II» und «Bonds CHF Inland Medium Term Passive II»), wenn:

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorge-tragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilskasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes der kollektiven Kapitalanlage oder der Anteilsklasse beträgt, und
- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorge-tragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlagen bzw. der Anteilsklasse beträgt.»

20. Vereinigung

Die Voraussetzungen und das Verfahren der Vereinigung sind in Art. 114 f. der Kollektivanlagenverordnung und in § 24 des Fondsvertrags geregelt. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu der Vereinigung wurde von der gesetzlichen Prüfgesellschaft Ernst & Young AG geprüft.

Die Vereinigung von UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds CHF Inland Medium Term Passive II («übertragendes Teilvermögen») mit UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Inland Medium Term Passive («übernehmendes Teilvermögen») erfolgt am 29. April 2024 per 26. April 2024 durch Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilvermögens auf das übernehmenden Teilvermögen. Sowohl die Bewertung der Vermögenswerte als auch die Berechnung der Umtauschverhältnisse werden am 29. April 2024 per 26. April 2024 vorgenommen. Das übertragende Teilvermögen wird dabei ohne Liquidation aufgelöst. Die Bestimmungen des Fondsvertrags des übernehmenden Teilvermögens gilt ab Vereinigung auch für das übertragende Teilvermögen. Vorbehältlich der Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA treten die Änderungen des Fondsvertrags gemäss vorstehender Ziff. 1 bis 19 zusammen mit der Vereinigung per 26. April 2024 in Kraft.

Um die Gleichstellung der Anleger in Bezug auf die in den einzelnen Teilvermögen aufgelaufenen Vermögenserträge zu gewährleisten, wird der aufgelaufene Vermögensertrag des betroffenen Teilvermögens UBS (CH) Institutional Fund 3 –

Bonds CHF Inland Medium Term Passive II am 25. März 2024 mit Wirkung zum 27. März 2024 thesauriert.

Zeichnungen und Rücknahmen des übertragenden Teilvermögens UBS (CH) Institutional Fund 3 – Bonds CHF Inland Medium Term Passive II werden am 22. April 2024 eingestellt.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge der übertragenden Teilvermögen, welche bis 15.00 Uhr des 22. April 2024 bei der Depotbank erfasst werden, werden normal abgerechnet. Bei buchmässig geführten Anteilen erfolgt aufgrund des Umtauschverhältnisses automatisch eine Umbuchung.

Ernst & Young AG als gesetzliche Prüfgesellschaft wird die Abwicklung der Vereinigung überwachen und prüfen. Nach erfolgter Vereinigung und abgeschlossener Prüfung der Vereinigung durch die Prüfgesellschaft wird die Fondsleitung den Vollzug der Vereinigung mit Bekanntgabe der Umtauschverhältnisse sowie der Bestätigung der Prüfgesellschaft über die ordnungsgemässe Durchführung im Publikationsorgan des Umbrella-Fonds veröffentlichen.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) informieren wir die Anleger darüber, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in Art. 35a Abs. 1 Bst. a – g KKV aufgeführten Angaben beschränkt. Damit unterliegen die in Ziffer 3 bis 19 aufgeführten Änderungen der Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA.

Im Weiteren weisen wir die Anleger in Übereinstimmung mit Art. 27 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) darauf hin, dass sie gegen die vorstehenden Fondsvertragsänderungen innert 30 Tagen nach der Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, Einwendungen erheben oder dass sie unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

Die Vereinigung kann steuerliche Auswirkungen auf bestehende Beteiligungen haben. Die Anleger werden gebeten, diesbezüglich Ihren Steuerberater zu kontaktieren.

Die Fondsvertragsänderungen im Wortlaut sowie die letzten Jahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung, über das Internet unter www.ubs.com/fonds sowie bei der UBS Infoline unter der Telefonnummer 0800 899 899 bezogen werden.

III. Vereinigung von UBS (CH) Institutional Fund 3 – Equities Switzerland II und UBS (CH) Equity Fund – Switzerland Sustainable (CHF)

UBS Fund Management (Switzerland) AG als Fondsleitung beabsichtigt UBS (CH) Institutional Fund 3 – Equities Switzerland II («übertragendes Teilvermögen») und UBS (CH) Equity Fund – Switzerland Sustainable (CHF) («übernehmendes Teilvermögen») am 8. Mai 2024 per 7. Mai 2024 zu vereinigen. UBS Switzerland AG als Depotbank hat sich mit dem Vorgehen einverstanden erklärt.

In den vergangenen zwölf Monaten erfolgten im übertragenen Teilvermögen nur wenige Zeichnungen und auch in Zukunft ist eine Zunahme der Mittelzuflüsse nicht zu erwarten. Der Fondsleitung und der Depotbank erscheint es deshalb im Interesse der Anleger, die Teilvermögen zu vereinigen. Damit die Voraussetzung der grundsätzlichen Übereinstimmung der entsprechenden Bestimmungen im Fondsvertrag bezüglich der betroffenen Teilvermögen vor Beginn des Vereinigungsverfahrens gegeben ist, bedarf es nachfolgender Änderungen des Fondsvertrags.

1. Die Fondsleitung (§ 3)

Ziff. 2 soll angepasst werden und wie folgt lauten:

[...]

«Sie informieren über legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.»

2. Die Depotbank (§ 4)

Ziff. 9 soll neu hinzugefügt werden:

[...]

«9. Für die Teilvermögen «Equities Switzerland II», «Bonds CHF Ausland Medium Term Passive II» und «Bonds CHF Inland Medium Term Passive II» gilt: Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investiert, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.»

3. Die Anleger (§ 5)

Ziff. 1 soll angepasst werden und inskünftig wie folgt lauten:

«Für die Teilvermögen «Bonds CHF Ausland Medium Term Passive II», «Bonds CHF Inland Medium Term Passive II» und «Equities Switzerland II» ist der Kreis der Anleger nicht beschränkt. Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 3 möglich.

Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Für das Teilvermögen «Equities Switzerland II» dürfen die Fondsleitung und die Depotbank bei einer Prüfung des Anlegerkreises insbesondere auf eine Bestätigung eines beaufsichtigten Finanzintermediärs abstellen, sofern der Finanzintermediär darin bestätigt, dass die bei ihm gebuchten Anleger nach seinem besten Wissen qualifizieren, indem er mittels Prozessen oder regelmässiger Prüfung die Qualifikation der bei ihm gebuchten Anleger sicherstellt. Der Anleger stimmt zu, dass seine Depotstelle der Fondsleitung und der Depotbank diese Bestätigung zum Nachweis seiner Qualifikation abgibt.»

4. Anteile und Anteilsklassen (§ 6)

Ziff. 3 soll angepasst werden und inskünftig wie folgt lauten:

«3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.
Zur Zeit bestehen für alle Teilvermögen folgende Anteilsklassen

mit den Bezeichnungen «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X» und «Q». Für das Teilvermögen «Equities Switzerland II» bestehen zusätzlich die Anteilsklassen «F», «P» und «K-1».

A) Die folgenden Anteilsklassen sind nicht auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt:

b) «P»: Anteile der Anteilsklasse «P» werden allen Anlegern angeboten. Eine Mindestzeichnung bzw. ein Mindestbestand ist nicht erforderlich. Die Anteilsklasse «P» unterscheidet sich von der Anteilsklasse «K-1» in der Höhe der pauschalen Verwaltungskommission sowie dem Erstaussgabepreis (siehe Tabelle nach Ziff. 1 im Anhang). Die Anteile der Anteilsklasse «P» werden nur als Inhaberanteile emittiert. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. § 17 Ziff. 7) ist bei Anteilen der Anteilsklasse «P» ausgeschlossen.

c) «K-1»: Anteile der Anteilsklasse «K-1» werden allen Anlegern angeboten. Eine Mindestzeichnung bzw. ein Mindestbestand ist nicht erforderlich. Anleger, welche in diese Anteilsklasse investieren, müssen Anteile für einen Betrag in der Höhe des Erstaussgabepreises zeichnen. Bei einer Folgezeichnung müssen sie mindestens eine Zeichnung im Wert der Differenz zwischen dem Wert ihres bereits vorhandenen Anteilsbestandes und dem Erstaussgabepreis vornehmen. Sofern ein Anleger Anteile der Anteilsklasse im Wert des genannten Erstaussgabepreises hält, wird jede nachfolgende Zeichnung akzeptiert. Die Anteilsklasse «K-1» unterscheidet sich von der Anteilsklasse «P» in der Höhe der pauschalen Verwaltungskommission sowie dem Erstaussgabepreis (siehe Tabelle nach Ziff. 1 im Anhang). Die Anteile der Anteilsklasse «K-1» werden nur als Inhaberanteile emittiert. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. § 17 Ziff. 7) ist bei Anteilen der Anteilsklasse «K-1» ausgeschlossen.

B) Die folgenden Anteilsklassen sind auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt:

a) I-A1: [...]

Für das Teilvermögen «Equities Switzerland II» gilt ausschliesslich: Im Gegensatz zu den Anteilsklassen «I-A2» und «I-A3» ist keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand an dieser Anteilsklasse erforderlich. Die Anteilsklasse «I-A1» unterscheidet sich von den Anteilsklassen «Q», «F», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X» und «U-X» durch die Höhe der Kommission. Ausserdem unterscheidet sich die Anteilsklasse «I-A1» von den Anteilsklassen «F», «I-B», «I-X» und «U-X» durch die Kommissionsstruktur und von der Anteilsklasse «U-X» durch den Erstaussgabepreis, welcher in der Tabelle im Anhang erwähnt wird.

b) I-A2: [...]

Für das Teilvermögen «Equities Switzerland II» gilt ausschliesslich: Die Anteilsklassen «I-A2» und «I-A3» unterscheiden sich voneinander durch die Höhe der pauschalen Verwaltungskommission und ausserdem durch die unterschiedliche Höhe der erforderlichen Mindestzeichnung bzw. des erforderlichen Mindestbestandes. Die Anteilsklasse «I-A2» unterscheidet sich von den Anteilsklassen «Q», «F», «I-A1», «I-B», «I-X» und «U-X» sowie die Anteilsklasse «I-A3» von den Anteilsklassen «Q», «I-A1», «I-B», «I-X» und «U-X» durch die Höhe der Kommission. Im Weiteren unterscheiden sich die Anteilsklassen «I-A2» und «I-A3» von den Anteilsklassen «Q», «F», «I-A1», «I-B», «I-X» und «U-X» dadurch, dass eine Mindestzeichnung bzw. ein Mindestbestand erforderlich ist. Schliesslich unterscheiden sich die beiden Anteilsklassen von den Anteilsklassen «F», «I-B», «I-X» und «U-X» durch die Kommissionsstruktur sowie von der Anteilsklasse «U-X» durch den Erstaussgabepreis, welcher in der Tabelle im Anhang erwähnt wird. Die Anteile dieser Anteilsklassen werden nur als Namensanteile emittiert.

c) I-A3: [...]

Für das Teilvermögen «Equities Switzerland II» gilt ausschliesslich: Die Anteilsklassen «I-A2» und «I-A3» unterscheiden sich voneinander durch die Höhe der pauschalen Verwaltungskommission und ausserdem durch die unterschiedliche Höhe der erforderlichen Mindestzeichnung bzw. des erforderlichen Mindestbestandes. Die Anteilsklasse «I-A2» unterscheidet sich von den Anteilsklassen «Q», «F», «I-A1», «I-B», «I-X» und «U-X» sowie die Anteilsklasse «I-A3» von den Anteilsklassen «Q», «I-A1», «I-B», «I-X» und «U-X» durch die Höhe der Kommission. Im Weiteren unterscheiden sich die Anteilsklassen «I-A2» und «I-A3» von den Anteilsklassen «Q», «F», «I-A1», «I-B», «I-X» und «U-X» dadurch, dass eine Mindestzeichnung bzw. ein Mindestbestand erforderlich ist. Schliesslich unterscheiden sich die beiden Anteilsklassen von den Anteilsklassen «F», «I-B», «I-X» und

«U-X» durch die Kommissionsstruktur sowie von der Anteilsklasse «U-X» durch den Erstausgabepreis, welcher in der Tabelle im Anhang erwähnt wird. Die Anteile dieser Anteilsklassen werden nur als Namensanteile emittiert.

d) I-B: [...]

Für das Teilvermögen «Equities Switzerland II» gilt ausschliesslich: Die Anteilsklasse «I-B» unterscheidet sich von den Anteilsklassen «Q», «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-X» und «U-X» durch die Höhe und die Struktur der Kommission, von den Anteilsklassen «I-A2» und «I-A3» dadurch, dass keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand erforderlich ist und von der Anteilsklasse «U-X» durch den Erstausgabepreis, welcher in der Tabelle im Anhang erwähnt wird. Die Anteile der Anteilsklasse «I-B» werden nur als Namensanteile emittiert.

e) I-X: [...]

Für das Teilvermögen «Equities Switzerland II» gilt ausschliesslich: Die Anteilsklasse «I-X» unterscheidet sich von den Anteilsklassen «Q», «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3» und «I-B» durch die Höhe und die Struktur der Kommission, von den Anteilsklassen «I-A2» und «I-A3» dadurch, dass keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand erforderlich ist und von der Anteilsklasse «U-X» durch den Erstausgabepreis, welcher in der Tabelle im Anhang erwähnt wird. Die Anteile der Anteilsklasse «I-X» werden nur als Namensanteile emittiert.

f) U-X: [...]

«Für das Teilvermögen «Equities Switzerland II» gilt ausschliesslich: Diese Anteilsklasse ist ausschliesslich auf Finanzprodukte ausgerichtet (d.h. Dachfonds oder sonstige gepoolte Strukturen gemäss unterschiedlichen Gesetzgebungen). Die Anteilsklasse «U-X» unterscheidet sich von den Anteilsklassen «Q», «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3» und «I-B» durch die Höhe und die Struktur der Kommission, von den Anteilsklassen «I-A2» und «I-A3» dadurch, dass keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand erforderlich ist und von den Anteilsklassen «Q», «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B» und «I-X» durch den Erstausgabepreis, welcher in der Tabelle im Anhang erwähnt wird. Die Anteile der Anteilsklasse «U-X» werden nur als Namensanteile emittiert.»

g) «F»: Anteile der Anteilsklasse «F» können nur an Investoren abgegeben werden, welche einen schriftlichen Vermögensverwaltungsauftrag mit Konzerngesellschaften von UBS Group AG abgeschlossen haben. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Die Anteile der Anteilsklassen «F» werden nur als Namensanteile emittiert.

Für das Teilvermögen «Equities Switzerland II» gilt ausschliesslich: Die Anteilsklasse «F» unterscheidet sich von den Anteilsklassen «Q», «I-A1», «I-A2», «I-B», «I-X» und «U-X» durch die Höhe der Kommission und von den Anteilsklassen «Q», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X» und «U-X» durch die Kommissionsstruktur. Im Weiteren unterscheidet sich die Anteilsklasse «F» von den Anteilsklassen «I-A2» und «I-A3» dadurch, dass keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand erforderlich ist und von der Anteilsklasse «U-X» durch den Erstausgabepreis, welcher in der Tabelle im Anhang erwähnt wird. Die Anteile der Anteilsklasse «F» werden nur als Namensanteile emittiert. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §17 Ziff. 7) ist bei Anteilen der Anteilsklasse «F» ausgeschlossen.»

g) «Q»: [...]

Für das Teilvermögen «Equities Switzerland II» gilt ausschliesslich: Die Anteilsklasse «Q» unterscheidet sich von den Anteilsklassen «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X» und «U-X» durch die Höhe der Kommission und von den Anteilsklassen «F», «I-B», «I-X» und «U-X» durch die Kommissionsstruktur. Im Weiteren unterscheidet sich die Anteilsklasse «Q» von den Anteilsklassen «I-A2» und «I-A3» dadurch, dass keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand erforderlich ist und von der Anteilsklasse «U-X» durch den Erstausgabepreis, welcher in der Tabelle im Anhang erwähnt wird. Die Anteile der Anteilsklasse «Q» werden nur als Inhaberanteile emittiert.

Für die Teilvermögen «Bonds CHF Ausland Medium Term Passive II» und «Bonds CHF Inland Medium Term Passive II» können Anteile in einer gegenüber der Rechnungseinheit abgesicherten oder anderen denominierten Währung bestehen und werden nicht in der Rechnungseinheit des Teilvermögens, sondern in der in Klammern genannten Währung (Referenzwährung) der Anteilsklassenbezeichnung ausgegeben und zurückgenommen.

Im Weiteren gilt für das Teilvermögen «Equities Switzerland II»: «Referenzwährung-hedged»: Bei den oben aufgeführten Anteilsklassen, deren Referenzwährungen nicht der Rechnungswährung des

jeweiligen Teilvermögens entsprechen und die den Namensbestandteil «hedged» enthalten («hedged-Anteilsklassen»), wird das Schwankungsrisiko des Kurses der Referenzwährungen jener Anteilsklassen gegenüber der Rechnungswährung des jeweiligen Teilvermögens abgesichert. Es ist vorgesehen, dass diese Absicherung grundsätzlich zwischen 90% und 110% des gesamten Nettovermögens der hedged-Anteilsklasse beträgt. Änderungen des Marktwerts des Portfolios sowie Zeichnungen und Rücknahmen bei hedged-Anteilsklassen können dazu führen, dass die Absicherung zeitweise ausserhalb des vorgenannten Umfangs liegt. Die beschriebene Absicherung wirkt sich nicht auf mögliche Währungsrisiken aus, die aus Investitionen resultieren, die in anderen Währungen als der Rechnungswährung des jeweiligen Teilvermögens notieren.

Für Anleger der Anteilsklassen «I-B», «I-X» und «U-X», die eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen haben, können die Gebühren aufgrund der individuellen Gebührenregelung unterschiedlich hoch ausfallen.»

Im Weiteren soll Ziff. 4 wie folgt ergänzt werden:

«Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt und werden ausschliesslich in einem Depot bei der Depotbank gehalten. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen. Für das Teilvermögen «Equities Switzerland II» gilt, sofern Anteilscheine ausgegeben wurden, sind diese spätestens mit dem Rücknahmeantrag zurückzugeben.»

5. Anlagepolitik (§ 8)

Ziff. 1 der allgemeinen Anlagepolitik soll wie folgt angepasst werden:

«1. Für die Teilvermögen «Equities Switzerland II», «Bonds CHF Ausland Medium Term Passive II» und «Bonds CHF Inland Medium Term Passive II» weist die im Namen des einzelnen Teilvermögens enthaltene Währungsbezeichnung lediglich auf die Währung hin, in der die Performance des jeweiligen Teilvermögens gemessen wird und nicht auf die Anlagewährung des Anlagefonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung der einzelnen Teilvermögen optimal eignen.»

Im Besonderen Teil des Fondsvertrags (Teil II) soll unter § 81 die Ziff. 2, 3 und 4 der speziellen Anlagepolitik des Teilvermögens «Equities Switzerland II» angepasst werden und inskünftig wie folgt lauten:

«2. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien, langfristig, d. h. über einen Marktzyklus, einen Gesamtertrag zu erzielen, welcher die Entwicklung des schweizerischen Aktienmarktes übertrifft, sowie ökologische und/oder soziale Belange zu fördern, der Risiken von Anlagen in Schweizerische Aktien, über einen vollen Marktzyklus eine bessere risiko-adjustierte Rendite als der repräsentative Referenzindex (Benchmark) für schweizerische Aktienanlagen zu erzielen. Der Referenzindex ist in Ziff. 6.1 dieses Anhangs aufgeführt.»

3. UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als **Sustainability Focus Fonds**, der folgende Nachhaltigkeitsansätze (vgl. Anhang Ziff. 2) anwendet:

- **Ausschlusskriterien (negatives Screening)**
- **ESG Integration**
- **Best-in-Class**
- **Stewardship.**

Zur Umsetzung des Nachhaltigkeitszieles werden zunächst Nachhaltigkeitsfaktoren und Unternehmen mit erheblichen ESG Risiken identifiziert. Anschliessend werden die identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess einbezogen. Schliesslich werden identifizierte ESG-Risiken und -Chancen im Rahmen des Stewardship Ansatzes im direkten Dialog mit Unternehmen zielgerichtet adressiert, um ihnen zu helfen ihren Einsatz für bessere Ergebnisse im Sozial- und Umweltbereich zu stärken.

ESG-Integration Fonds. Es wird der ESG-Integrationsansatz angewendet, jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt. Der Vermögensverwalter kann unter Beachtung aller Risikoaspekte und Chancen mit entsprechender Begründung und Dokumentation in Titel investierten, die ein erhöhtes ESG-Risiko aufweisen.

4. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die im Referenzindex (vgl. Anhang Ziff. 6) enthalten sind. Die Unternehmen haben entweder ihren Sitz in der Schweiz, oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben oder als halten als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in der Schweiz halten oder üben ihre wirtschaftliche Hauptaktivität in der Schweiz aus;
- ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
- ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von in- und ausländischen Emittenten auf die oben erwähnten Anlagen. Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die den in Ziff. 4 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, und Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 4 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen.
- ~~Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit.~~
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
- ~~Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.~~
- SPACs höchstens 10%.
- d) Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

6. Effektenleihe (§ 10)

Ziff. 1 soll angepasst werden und neu wie folgt lauten:

«1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen (mit Ausnahme der Teilvermögen, für die in § 8 Ziff. 2 3 Bst. c die Effektenleihe ausgeschlossen ist) sämtliche Arten von Effekten ausleihen (= Securities Lending gilt für die Teilvermögen «Equities Switzerland II», «Bonds CHF Ausland Medium Term Passive II» und «Bonds CHF Inland Medium Term Passive II»), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.»

[...]

7. Derivate (§ 12)

Unter Bst. B soll Ziff. 2 für den Commitment-Ansatz II wie folgt ergänzt werden:

«2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf 100% seines Nettovermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettovermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme eines Teilvermögens im Umfang von höchstens 25% (für das Teilvermögen «Equities Switzerland II» gilt höchstens 10%) seines Nettovermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens insgesamt bis zu 225% (für das Teilvermögen «Equities Switzerland II» gilt bis zu 210%) seines des Nettovermögens des Teilvermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.»

8. Aufnahme und Gewährung von Krediten (§ 13)

Ziff. 2 soll wie folgt ergänzt werden:

«2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 25% (für das Teilvermögen «Equities Switzerland II» gilt höchstens 10%) seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen. Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss § 11 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.»

9. Belastung des Vermögens der Teilvermögen (§ 14)

Ziff. 1 soll wie folgt ergänzt werden:

«1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 50% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Für das Teilvermögen «Equities Switzerland II» dürfen die zum Vermögen des Teilvermögens gehörenden Wertpapiere und Forderungen von der Fondsleitung weder verpfändet, zur Sicherheit übereignet noch sonst wie belastet werden.»

10. Risikoverteilung (§ 15I)

Ziff. 3 soll wie folgt ergänzt werden:

«3. Bezüglich Emittenten gelten folgende Limiten:

- a) Bis höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte dürfen in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten angelegt werden, unabhängig davon, ob dieser im Referenzindex, der im Anhang aufgeführt wird, enthalten ist.
- b) Beim Erwerb von Effekten eines Emittenten, der im Referenzindex enthalten ist, darf in Abweichung von Bst. a eine Übergewichtung von maximal 5%-Punkten oder 125% von dessen prozentualen Gewichtung im Referenzindex vorgenommen werden. Dadurch kann eine Konzentration des Vermögens des Teilvermögens auf einige wenige, im Referenzindex enthaltene Titel entstehen, was zu einem Gesamtrisiko des Teilvermögens führen kann, das über dem Risiko des Referenzindex (Marktrisiko) liegt.»

Ziff. 9 soll wie folgt angepasst werden:

«9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. ~~Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.~~»

11. Berechnung der Nettoinventarwerte und Anwendung des Swinging Single Pricing (§ 16)

Ziff. 1 soll wie folgt ergänzt werden:

«Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens (Teilvermögen, für die gemäss § 17 Fondsvertrag Teil II kein Single Swinging Pricing festgelegt ist) und der Bewertungs-Nettoinventarwert (Teilvermögen, für die gemäss § 17 Fondsvertrag Teil II Single Swinging Pricing festgelegt ist) und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der

Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens (und ausschliesslich für das Teilvermögen «Equities Switzerland II» die den Namensbestandteil «hedged» enthalten) berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des entsprechenden Teilvermögens statt.»

Ziff. 7 soll wie folgt ergänzt werden:

[...]

«Ausgenommen von einer Anwendung des Swinging Single Pricing sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen (für das Teilvermögen «Equities Switzerland II» gilt diese Ausnahme nicht).»

Ziff. 8 Bst. b soll neu ergänzt werden:

[...]

«b) für das Teilvermögen «Equities Switzerland II» gilt: auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen.»

[...]

12. Nebenkosten (§ 17I)

Im Besonderen Teil des Fondsvertrags (Teil II) soll unter § 17I der speziellen Anlagepolitik des Teilvermögens «- Equities Switzerland II» angepasst werden und inskünftig wie folgt lauten:

«Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spanne, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem entsprechenden Teilvermögen Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlage im Durchschnitt erwachsen, werden durch die Anwendung des Swinging Single Pricing, wie es in § 16 Ziff. 7 beschrieben ist, gedeckt. Entstehen durch die Ein- und Auszahlung in Effekten statt in bar (vgl. § 5) zusätzliche Kosten (bspw. Stempelabgaben), sind diese durch den Anleger selbst zu tragen. Ausgenommen von einer Anwendung des Swinging Single Pricing sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen.»

13. Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (§ 18)

Ziff. 1 und Ziff. 3 sollen wie folgt ergänzt werden:

«1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 3% (für das Teilvermögen «Equities Switzerland II» gilt eine Ausgabekommission von höchstens 5%) des Nettoinventarwertes belastet werden. Der effektiv angewandte Satz ist aus dem Anhang ersichtlich.»

[...]

«3. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erhebt die Fondsleitung zudem zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens die Nebenkosten, die dem Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils

der Anlagen erwachsen (vgl. § 17 Fondsvertrag Teil II). Der jeweils angewandte Höchstsatz ist aus dem Anhang ersichtlich. Davon ausgeschlossen sind die Teilvermögen «Equities Switzerland II», «Bonds CHF Ausland Medium Term Passive II» und «Bonds CHF Inland Medium Term Passive II.»

14. Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen (§ 19)

Ziff. 1 soll angepasst werden und neu wie folgt lauten:

«1. Für die in § 6 Ziff. 4 umschriebenen Tätigkeiten und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben, stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine pauschale Verwaltungskommission bzw. Kommission gemäss nachfolgender Aufstellung des Nettofondsvermögens der Teilvermögen in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils monatlich ausbezahlt wird (pauschale Verwaltungskommission bzw. Kommission).

h) Anteilsklasse «I-A1», «I-A2» und «I-A3»

Für die Anteilsklassen gilt eine Kommission von maximal 1.300% p.a.

Für das Teilvermögen «Equities Switzerland II» gilt ausschliesslich eine Kommission von maximal 0.750% p.a. für die Anteilsklasse «I-A1». Für das Teilvermögen «Equities Switzerland II» gilt ausschliesslich eine Kommission von maximal 0.700% p.a. für die Anteilsklassen «I-A2» und «I-A3».

i) Anteilsklasse «I-B»

Für die Anteilsklassen gilt eine Kommission für Fondsadministration von maximal 0.200% p.a.

Zusätzlich werden die durch den Anleger zu tragenden Kosten (maximal 1.3% des Nettoinventarwertes) für die Vermögensverwaltung und den Vertriebstätigkeit über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt. Für das Teilvermögen «Equities Switzerland II» gilt ausschliesslich eine Kommission von maximal 0.700%.

j) Anteilsklasse «I-X»
0.000% p.a.

Die durch den Anleger zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklasse «I-X» zu erbringenden Leistungen werden über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt (maximal 1.3% des Nettoinventarwertes - vgl. § 6 Ziff. 4).

d) Anteilsklasse «U-X»

Die durch den Anleger zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklasse «U-X» zu erbringenden Leistungen werden über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt (maximal 1.3% des Nettoinventarwertes - vgl. § 6 Ziff. 4).

e) Anteilsklasse «Q»

Für die Anteilsklasse gilt eine Kommission von maximal 1.3%.

Für das Teilvermögen «Equities Switzerland II» gilt ausschliesslich eine Kommission von maximal 1.050% p.a.

f) Anteilsklasse «F»

Für diese Anteilsklasse gilt eine Kommission von maximal 1.300% p.a.

Für das Teilvermögen «Equities Switzerland II» gilt ausschliesslich eine Kommission von maximal 0.700% p.a.

b) Anteilsklasse «K-1»

Für diese Anteilsklasse gilt eine Kommission von maximal 1.150% p.a.

c) Anteilsklasse «P»

Für diese Anteilsklasse gilt eine Kommission von maximal 2.200% p.a.

Für das Teilvermögen «Equities Switzerland II» werden zusätzlich die durch den Anleger zu tragenden Kosten für die Vermögensverwaltung und den Vertrieb über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt (maximal 1.40% p.a. - vgl. § 6 Ziff. 3).»

In Ziff. 2 soll neu Bst. o hinzugefügt werden:

«o. Kosten und Gebühren, welche durch die Rückforderung oder Befreiung von ausländischer Quellensteuer entstehen, können

ausschliesslich dem Vermögen der Teilvermögen «Bonds CHF Ausland Medium Term Passive II» und «Bonds CHF Inland Medium Term Passive II» belastet werden.»

15. Rechenschaftsablage (§ 20)

Ziff. 2 soll angepasst werden und neu wie folgt lauten:

«2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. April bis 31. März. [...] Für das Teilvermögen «Equities Switzerland II» läuft das Rechnungsjahr jeweils vom 1. November bis zum 31. Oktober.»

16. Verwendung des Erfolges (§ 22)

Ziff. 3 soll angepasst werden und neu wie folgt lauten:

«3. Für das Teilvermögen «Equities Switzerland II» gilt: Der Nettoertrag ausschüttender Anteilsklassen wird jährlich pro Anteilklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der entsprechenden Rechnungseinheit (CHF/USD/EUR) an die Anleger ausgeschüttet.

Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilklasse (inklusive vorgetragener Erträge) können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Der Nettoertrag thesaurierender Anteilsklassen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Vermögen des Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhabene Steuern und Abgaben.»

17. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen (§ 23)

Ziff. 3 soll wie folgt ergänzt werden:

«3. Informationen über den Nettoinventarwert des Vermögens der einzelnen Teilvermögen (Teilvermögen, für die gemäss § 17 Fondsvertrag Teil II kein Single Swinging Pricing festgelegt ist) bzw. den modifizierten Bewertungs-Nettoinventarwert des Vermögens der einzelnen Teilvermögen (Teilvermögen, für die gemäss § 17 Fondsvertrag Teil II Single Swinging Pricing festgelegt ist) und über den Wert pro Fondsanteil erhält der Anleger von der Fondsleitung aufgrund individueller Vereinbarung per Brief, Fax, elektronische Medien, direkten Depotzugriff, E-Mail. Für das Teilvermögen «Equities Switzerland II» gilt: Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert (durch Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 16 Ziff. 7 ein modifizierter Bewertungs-Nettoinventarwert) mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Anhang genannten Print- oder elektronischen Medium. Die Preise werden mindestens zweimal im Anhang publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Anhang festgelegt.»

18. Vereinigung

Die Voraussetzungen und das Verfahren der Vereinigung sind in Art. 114 f. der Kollektivanlagenverordnung und in § 24 des Fondsvertrags geregelt. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu der Vereinigung wurde von der gesetzlichen Prüfgesellschaft Ernst & Young AG geprüft.

Die Vereinigung von UBS (CH) Institutional Fund 3 – Equities Switzerland II und UBS (CH) Equity Fund – Switzerland Sustainable (CHF) erfolgt am 8. Mai 2024 per 7. Mai 2024 durch Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilvermögens auf das

übernehmende Teilvermögen. Sowohl die Bewertung der Vermögenswerte als auch die Berechnung der Umtauschverhältnisse werden am 8. Mai 2024 per 7. Mai 2024 vorgenommen. Das übertragende Teilvermögen wird dabei ohne Liquidation aufgelöst. Die Bestimmungen des Fondsvertrags des übernehmenden Teilvermögens gelten ab Vereinigung auch für das übertragende Teilvermögen. Vorbehältlich der Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA treten die Änderungen des Fondsvertrags gemäss vorstehender Ziff. 1 bis 17 zusammen mit der Vereinigung per 7. Mai 2024 in Kraft.

Um die Gleichstellung der Anleger in Bezug auf die in den einzelnen Teilvermögen aufgelaufenen Vermögenserträge zu gewährleisten, wird der aufgelaufene Vermögensertrag des betroffenen Teilvermögens UBS (CH) Institutional Fund 3 – Equities Switzerland II am 25. März 2024 mit Wirkung zum 27. März 2024 thesauriert.

Zeichnungen und Rücknahmen des übertragenden Teilvermögens UBS (CH) Institutional Fund 3 – Equities Switzerland II werden am 29. April 2024 nach Cut-off eingestellt.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge des übertragenden Teilvermögens, welche bis 15.00 Uhr des 29. April 2024 bei der Depotbank erfasst werden, werden normal abgerechnet. Bei buchmässig geführten Anteilen erfolgt aufgrund des Umtauschverhältnisses automatisch eine Umbuchung.

Ernst & Young AG als gesetzliche Prüfgesellschaft wird die Abwicklung der Vereinigung überwachen und prüfen. Nach erfolgter Vereinigung und abgeschlossener Prüfung der Vereinigung durch die Prüfgesellschaft wird die Fondsleitung den Vollzug der Vereinigung mit Bekanntgabe der Umtauschverhältnisse sowie der Bestätigung der Prüfgesellschaft über die ordnungsgemässe Durchführung im Publikationsorgan des Umbrella-Fonds veröffentlichen.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) informieren wir die Anleger darüber, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in Art. 35a Abs. 1 Bst. a – g KKV aufgeführten Angaben beschränkt. Damit unterliegen die in Ziffer 3 bis 17 aufgeführten Änderungen der Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA.

Im Weiteren weisen wir die Anleger in Übereinstimmung mit Art. 27 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) darauf hin, dass sie gegen die vorstehenden Fondsvertragsänderungen innert 30 Tagen nach der Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, Einwendungen erheben oder dass sie unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

Die Vereinigung kann steuerliche Auswirkungen auf bestehende Beteiligungen haben. Die Anleger werden gebeten, diesbezüglich Ihren Steuerberater zu kontaktieren.

Die Fondsvertragsänderungen im Wortlaut sowie die letzten Jahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung, über das Internet unter www.ubs.com/fonds sowie bei der UBS Infoline unter der Telefonnummer 0800 899 899 bezogen werden.



Basel und Zürich, 19. Februar 2024

UBS Fund Management (Switzerland) AG
Aeschenvorstadt 1
CH-4051 Basel

UBS Switzerland AG
Bahnhofstrasse 45
CH-8001 Zürich

23.133

UBS Fund Management (Switzerland) AG ist ein Mitglied der UBS Gruppe

© UBS 2024 Das Schlüsselsymbol und UBS gehören zu den geschützten Marken von UBS. Alle Rechte vorbehalten.